

Antrag auf Abschluss eines Beitrittsvertrages für Ärzte und Ärztinnen

Dieser Antrag gilt nur für Selbständige gem. § 62 Abs 1 Z 3 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 des Freiberuflich Selbständigen-Sozialversicherungsgesetzes (FSVG). Daher können Ärzte und Ärztinnen die neben der freiberuflichen Tätigkeit ein Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Bund, Land, Gemeinde usw.) haben und ein Ruhegenuss erwartet werden kann, nicht der Selbständigenvorsorge beitreten.

Bitte unbedingt angeben und Zutreffendes ankreuzen!

Erstmaliger Antrag bei einer Betrieblichen Vorsorgekasse <input type="checkbox"/>
Wechsel von einer anderen Betrieblichen Vorsorgekasse zur BAWAG Allianz VK AG <input type="checkbox"/>

Bitte legen Sie in diesem Fall eine Kopie des Kündigungsschreibens bei Ihrer alten Vorsorgekasse bei.

Vorname _____	Zuname _____
Firmenname _____	Firmenbuchnummer _____
Straße _____	Telefon/Fax _____
PLZ _____ Ort _____	E-Mail _____

Ich beantrage den Abschluss eines Beitrittsvertrages gem. § 65 BMSVG mit der BAWAG Allianz Vorsorgekasse Aktiengesellschaft.

Meine Sozialversicherungsnummer bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft lautet:

Sozialversicherungsnummer	Landesstelle der Sozialversicherungsanstalt (Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol oder Vorarlberg)
----------------------------------	--

Die umseitigen Angaben gemäß § 53 Abs. 2 BMSVG habe ich gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen. Diese sind somit Bestandteil des Antrages und des Beitrittsvertrages.

Wir weisen daraufhin, dass Sie sich zu einer Beitragsleistung freiwillig entschieden haben und aufgrund § 64 Abs 2 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) ein Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Beitragsleistung für die Dauer der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung bis zur Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder der Wohlfahrtseinrichtung nicht zulässig ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtig: Betrieblichen Vorsorgekasse unterliegen den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) und haben Geldwäscheprüfungen durchzuführen! Gem. § 40 BWG haben wir die Identität des Antragsteller durch die Beilage einer Kopie des amtlichen Lichtbildausweises festzustellen.

Angaben geprüft durch:

W-Nr.

W-Name

W-Unterschrift

Angaben gem. § 53 Abs. 2 BMSVG.

Grundsätze der Veranlagungspolitik.

Für die Veranlagung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMSVG zulässig.

Die BV-Kasse hat die Veranlagung im Interesse der Anwartschaftsberechtigten zu führen und vor allem auf die Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen.

Kündigung und einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags.

Eine Kündigung des Beitrittsvertrags durch den Selbständigen oder durch die BV-Kasse oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge auf eine andere BV-Kasse sichergestellt ist. Dies wird der BV-Kasse durch eine entsprechende Erklärung seitens der übernehmenden BV-Kasse nachgewiesen.

Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der BV-Kasse ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrags beträgt sechs Monate. Für Beitrittsverträge die gemäß gesetzlichen Zuweisungsverfahren abgeschlossen wurden, beträgt die Kündigungsfrist – ab Vertragsabschluss bis zum übernächsten Bilanzstichtag der BV-Kasse – drei Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der BV-Kasse wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrags liegt. Für die Kündigung/einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags gilt § 12 Abs. 1 bis 3 BMSVG.

Höhe der Verwaltungskosten gem. § 29 Abs. 2 Z 5 BMSVG.

Die Kasse zieht von den hereingenommenen Selbständigenvorsorgebeiträgen Verwaltungskosten ab, deren Höhe nach Beitragsjahren gestaffelt ist. Die Beitragsjahre setzen sich aus Zeiten der Zugehörigkeit des Rechtsanwalts zur Kasse zusammen, wobei Beitragsjahre aus unterschiedlichen Anwartschaftszeiten auf eine Selbständigenvorsorge nicht zusammengerechnet werden. Dies bedeutet, dass Anwartschaftszeiten aus der Mitarbeitervorsorge und Selbständigenvorsorge auch nicht zusammengerechnet werden.

- In den ersten fünf Beitragsjahren betragen die Verwaltungskosten 2,2%,
 - Im sechsten bis inklusive dem zehnten Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,8%,
 - Beginnend mit dem elften Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,5%.
- Ist ein Verwaltungskostensatz von 1,5% erreicht, so erfolgt keine weitere Reduktion mehr.

Die Kasse verzichtet auf die Verrechnung von Depotgebühren und Bankspesen. Von den Veranlagungserträgen behält die Kasse eine Vergütung für die Vermögensverwaltung ein, die 0,7% pro Geschäftsjahr des veranlagten Abfertigungsvermögens ausmacht. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen, ist der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorzutragen; in diesem Fall ist eine Belastung des Abfertigungsvermögens nicht zulässig.

Die Übertragung der Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge von einer Kasse auf eine andere Kasse sowie die Auszahlung eines Kapitalbetrages hat durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende Kasse verwaltungskostenfrei zu erfolgen. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden. Die gesetzlich vorgesehenen Vergütungen der Sozialversicherungsträger werden nach Maßgabe des BMSVG als Barauslage verrechnet.

Mitwirkungsverpflichtung gem. § 66 BMSVG.

Der Anwartschaftsberechtigte ist verpflichtet, der BV-Kasse über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Die Meldungen sind auf Verlangen der BV-Kasse nach deren Vorgabe zu gestalten und zu übermitteln.

Die Anspruchsprüfung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Daten.

Allgemeine Bestimmungen.

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen.

Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden österreichischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG, Anwendung.

Der Antragsteller bestätigt, dass keine Nebenabreden getroffen wurden und in diesem Formular alles, was beantragt wurde, auch schriftlich festgehalten wurde.

Rechtliche Änderungen, die auf Anordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen haben, entfalten ihre Wirksamkeit auf diesen Vertrag.